

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens St. Anna der Gemeinde Grafenwiesen**

## **(Kindergartengebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grafenwiesen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt für die Benutzung des Kindergartens „St. Anna“ Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs im Kindergarten.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind den Kindergarten besucht, werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Besuchszeit von

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a. über 1 bis 2 Stunden: | 25 € monatlich |
| b. über 2 bis 3 Stunden: | 30 € monatlich |
| c. über 3 bis 4 Stunden: | 35 € monatlich |
| d. über 4 bis 5 Stunden  | 40 € monatlich |
| e. über 5 bis 6 Stunden: | 45 € monatlich |
| f. über 6 bis 7 Stunden: | 50 € monatlich |

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

Neben der besuchszeitabhängigen Gebühr wird ein Spielgeld in Höhe von 3 € pro Monat erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Abs.1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um monatlich 10 % ermäßigt.
- (2) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (3) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

## **§ 7 Gastkindregelung**

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde haben, in der die Kindertagesstätteneinrichtung ihren Sitz hat, gelten die Bestimmungen des Art. 23 BayKiBiG entsprechend.

Soll eine andere Kindertagesstätteneinrichtung außerhalb des Gemeindegebiets Grafenwiesen besucht werden, ist von den Eltern unverzüglich ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde Grafenwiesen zu stellen. Die Gemeinde kann von den Eltern eine angemessene Mitfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % des auf sie entfallenden Förderanteils für das betreffende Kind verlangen. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen.

## **§ 8 In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gemeinde Grafenwiesen

Grafenwiesen, 02.08.2006

---

Josef Dachs  
Erster Bürgermeister